



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN

INSTITUT FÜR INTERNATIONALES RECHT  
LEHRSTUHL FÜR VÖLKERRECHT  
UND ÖFFENTLICHES RECHT  
PROFESSOR DR. CHRISTIAN WALTER



Institut für Internationales Recht · Prof.-Huber-Platz 2 · 80539 München

Telefon  
+49 (0)89 2180-2798  
Telefax  
+49 (0)89 2180-3841

cwalter@jura.uni-muenchen.de

München, den 20.5.2020

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss für die Angelegenheiten  
der Europäischen Union  
Ausschussdrucksache  
**19(21)97 NEU**  
  
64. Sitzung am 25. Mai 2020

## **Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung zu den Folgen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020 (2 BvR 859/15 u.a.) zu den Staatsanleihekäufen der Europäischen Zentralbank**

Im Mittelpunkt der Anhörung stehen die politischen Folgen des sogenannten PSPP-Urteils des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 5.5.2020. Um die sich aus dem Urteil ergebenden Pflichten deutscher Staatsorgane und mögliche Handlungsoptionen insbesondere von Bundestag und Bundesregierung besser einschätzen zu können, bedarf es in einem ersten Schritt einer knappen zusammenfassenden Analyse der Entscheidungsinhalte und Entscheidungsfolgen (I.), im Anschluss können kurzfristige (II.) und langfristige Folgen und Handlungsoptionen (III.) unterschieden werden. Die Stellungnahme schließt mit einer zusammenfassenden Gesamtbewertung (IV.).

### **I. Wesentlicher Urteilsinhalt und zentrale Urteilswirkungen**

Wie in der Presse ausführlich berichtet, handelt es sich bei dem PSPP-Urteil um die **erste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in der ein Handeln von Unionsorganen außerhalb der ihnen zugewiesenen Kompetenzen festgestellt wurde**. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur ultra vires-Kontrolle reicht zurück bis zu seinem Maastricht-Urteil aus dem Jahr 1993<sup>1</sup>. In den Folgejahren hat das Gericht den anwendbaren Prüfungsmaßstab kontinuierlich weiterentwickelt und konkretisiert. Anhand des zuletzt in seinem Urteil zur europäischen Bankenunion vom 30. Juli 2019 bestätigten zweigliedrigen Prüfungsmaßstabs verlangt das Gericht zum einen eine offensichtliche Kompetenzüberschreitung und zum anderen eine von dieser Kompetenzüberschreitung verursachte substantielle Kompetenzverschiebung im Verhältnis von Union und Mitgliedstaaten.<sup>2</sup> Für die offensichtliche Kompetenzverschiebung ist eine

<sup>1</sup> BVerfGE 89, 155.

<sup>2</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juli 2019 - 2 BvR 1685/14, Rn. 150 ff.

„schlechterdings nicht mehr nachvollziehbare und daher objektiv willkürliche Auslegung der Verträge“ das entscheidende Kriterium (Urteil, Rn. 118).

Für die Beurteilung der Urteilsfolgen ist wichtig, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 5.5.2020 **zwei solche ultra vires-Verstöße von Unionsorganen** festgestellt hat. Ein erster Verstoß ergibt sich aus der nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts zu weitmaschigen Kontrolle des PSPP durch den **EuGH**, der keine Verhältnismäßigkeitskontrolle mit Blick auf eventuelle Auswirkungen des PSPP auf die Wirtschaftspolitik durchführe (Urteil, Rn. 119-163). Diese Qualifikation der EuGH-Entscheidung über das Anleiheprogramm als ultra vires eröffnet es dem Bundesverfassungsgericht im Anschluss, die Entscheidungen der EZB über das Programm zu prüfen (weil die primär dem EuGH zustehende Kontrolle nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ausfällt) und als Ergebnis dieser Prüfung einen Abwägungs- und Darlegungsausfall festzustellen, der dazu führe, dass auch das **Handeln der EZB** nicht mehr von den Grundlagen des AEUV gedeckt sei (Rn. 164 bis 177).

Allerdings könne ohne ein Nachreichen der entsprechenden Verhältnismäßigkeitserwägungen durch die EZB nicht festgestellt werden, ob Bundestag und Bundesregierung ihre Integrationsverantwortung verletzt hätten (Rn. 179).

Einen Verstoß gegen Art. 123 Abs. 1 EUV durch das PSPP-Programm hat das Gericht dagegen trotz erheblicher Bedenken verneint (Rn. 180-221).

Für die Einschätzung der Urteilsfolgen sind die im Urteil näher ausgeführten Pflichten von Bundesregierung, Bundestag und Bundesbank (Rn. 229-235) von zentraler Bedeutung. Dabei sticht die besonders **eindeutig formulierte Sanktion eines potentiellen Ausstiegs der Bundesbank aus dem PSPP** heraus, die hier wegen ihrer Bedeutung noch einmal im Wortlaut wiedergegeben wird:

*„Der Bundesbank ist es [...] untersagt, nach einer für die Abstimmung im ESZB notwendigen Übergangsfrist von höchstens drei Monaten an Umsetzung und Vollzug des Beschlusses (EU) 2015/774 sowie der hierauf folgenden Beschlüsse (EU) 2015/2101, (EU) 2015/2464, (EU) 2016/702, (EU) 2017/100 und des Beschlusses vom 12. September 2019 mitzuwirken, indem sie bestandserweiternde Ankäufe von Anleihen tätigt oder sich an einer abermaligen Ausweitung des monatlichen Ankaufvolumens beteiligt, **wenn nicht der EZB-Rat in einem neuen Beschluss nachvollziehbar darlegt, dass die mit dem PSPP angestrebten währungspolitischen Ziele nicht außer Verhältnis zu den damit verbundenen wirtschafts- und fiskalpolitischen Auswirkungen stehen.**“*  
(Rn. 235; Hervorhebung nicht im Original)

## II. Notwendigkeit einer kurzfristigen Reaktion in Bezug auf die Verhältnismäßigkeitserwägungen der EZB und mögliche Handlungsoptionen

### 1. Handlungspflichten von Bundestag und Bundesregierung und (potentielles) Mitwirkungsverbot der Bundesbank als Vollstreckungsregelung i.S.v. § 35 BVerfGG

Die Beurteilung der politischen Handlungsoptionen muss bei der Regelung der Urteilsfolgen ansetzen. Üblicherweise haben Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts entweder gestaltenden Charakter (so z.B. bei der Nichtigkeitserklärung eines Gesetzes oder der Aufhebung einer fachgerichtlichen Entscheidung) oder treffen eine Feststellung über die geltende Rechtslage (so z.B. bei der Erklärung der Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit eines Gesetzes mit dem Grundgesetz). In beiden Varianten spricht das Gericht keine Handlungspflichten für Staatsorgane aus. Konkrete Handlungspflichten kann das Gericht dagegen nur im Rahmen einer Regelung der Vollstreckung seiner Entscheidungen treffen (§ 35 BVerfGG). Solche Vollstreckungsanordnungen müssen nicht notwendigerweise in den Tenor aufgenommen werden. In vielen Fällen werden sie außerdem – wie vorliegend – nicht explizit als Vollstreckungsregelungen nach § 35 BVerfGG ausgewiesen.<sup>3</sup> Dennoch sind sie nach ganz herrschender Auffassung für die angesprochenen Staatsorgane verbindlich. Die Ausführungen im Urteil zu den Verpflichtungen von Bundestag, Bundesregierung und Bundesbank sind **als solche Vollstreckungsregelung im Sinne von § 35 BVerfGG zu qualifizieren.**

Sowohl die Handlungspflichten für Bundesregierung und Bundestag (Rn. 232/233), als auch das unter auflösende Bedingung gestellte Mitwirkungsverbot der Bundesbank (Rn. 235) dienen dazu, mittelbar die EZB (die nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt und die dementsprechend nicht direkt an Urteile des Bundesverfassungsgerichts gebunden ist) zu einer Darlegung der für die Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlichen Erwägungen zu den wirtschafts- und fiskalpolitischen Auswirkungen des PSPP zu zwingen. **Die Handlungspflichten von Bundestag und Bundesregierung und das (potentielle) Mitwirkungsverbot erweisen sich damit als indirekter vollstreckungsrechtlicher Hebel, um ein Handeln der EZB zu bewirken.**

### 2. Notwendigkeit eines „neuen Beschlusses“ des Rates der EZB

Aus dem gerade Gesagten und der Formulierung der entsprechenden Randnummer 235 im Urteil folgt, dass ein „**neuer Beschluss**“ des Rates der EZB zwingende Voraussetzung für die weitere Mitwirkung Deutschlands am PSPP ist. Mit der Konstruktion eines unter einer auflösenden Bedingung stehenden Verbots (nur, wenn der entsprechende „neue Beschluss“ gefasst wird, greift das Verbot nicht) macht das Gericht sehr deutlich, dass die weitere Mitwirkung der Bundesbank an der Umsetzung und dem Vollzug der entsprechenden EU-Beschlüsse zum PSPP von der Reaktion des Rates der EZB entscheidend abhängt.

Allerdings kann Deutschland einen entsprechenden Beschluss des Rates der EZB nicht erzwingen. Dies liegt zum einen an dessen Organstruktur. Nach Art. 283 Abs. 1 AEUV

---

<sup>3</sup> Sauer, § 35 Rn. 10, in: Walter/Grünwald (Hrsg.), BeckOK BVerfGG (8. Edition, Januar 2020), mit ausgewählten Beispielen, in denen ausnahmsweise eine explizite Berufung auf § 35 BVerfGG erfolgte (insbes. in der älteren Rechtsprechung, z.B. BVerfGE 2, 1 (77 ff.) – SRP-Verbot; BVerfGE 5, 85, 393 – KPD-Verbot).

besteht der Rat der EZB aus den Mitgliedern des Direktoriums der EZB und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist. Es kommt demnach auf eine **Mehrheitsentscheidung im Rat der EZB** an, die Deutschland alleine nicht garantieren kann (vergleiche die Mehrheitsregel über die Abstimmung im Rat der EZB in Art. 10.2 des Protokolls über die Satzung des europäischen Systems der Zentralbanken und der europäischen Zentralbank).

Darüber hinaus und viel wichtiger noch ist nach Artikel 130 AEUV die **Unabhängigkeit der EZB und der nationalen Zentralbanken**, die einen zentralen Pfeiler in der institutionellen Grundstruktur der europäischen Währungsunion ausmacht. Die Vorschrift statuiert ein ausdrückliches Verbot für die Europäischen Zentralbank, alle nationalen Zentralbanken und für Mitglieder ihrer Beschlussorgane, in irgendeiner Form Weisungen von „Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen“ einzuholen oder entgegenzunehmen. Außerdem hat sich Deutschland über Art. 130 S. 2 AEUV dazu verpflichtet, „nicht zu versuchen, die Mitglieder der Beschlussorgane der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.“ Zweck der Regelung ist damit ein „umfassendes Verbot der Einflussnahme“ und die Vermeidung jeder Form der politischen Druckausübung.<sup>4</sup>

Im Ergebnis verlangt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts damit von Bundesregierung und Bundestag das politische und diplomatische Kunststück, die EZB und insbesondere ihren Rat dazu zu motivieren, einen entsprechenden „neuen Beschluss“ zu fassen, der die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Verhältnismäßigkeitserwägungen „nachvollziehbar darlegt“, ohne damit aber gegen die ausdrückliche und klare vertragliche Verpflichtung zur Achtung der Unabhängigkeit der EZB und der Bundesbank zu verstoßen. **Mit der Unabhängigkeitsverpflichtung der EZB dürfte es aber vereinbar sein, in vorsichtiger Form eine entsprechende Bitte zu äußern, wenn gleichzeitig deutlich gemacht wird, dass sich Bundestag und Bundesregierung der Verpflichtung zur Achtung der Unabhängigkeit der EZB bewusst sind.**

### **3. Mögliche Szenarien zur Reaktion der EZB und die jeweiligen Konsequenzen**

Als mögliche Reaktionen der EZB kommen die förmliche Fassung eines Beschlusses in der geforderten Form, die vollständige Ignorierung der Bitte um einen solchen Beschluss und etwaige Zwischenformen auf weniger förmlicher Ebene in Betracht.

#### *a) Vollständiges Ausbleiben jeder Reaktion*

Für das vollständige Ausbleiben jedweder Reaktion der EZB ordnet das Urteil selbst das bereits angesprochene Verbot der weiteren Mitwirkung der Bundesbank an. **Dieses Szenario muss also unbedingt vermieden werden.** Es zu vermeiden, liegt freilich – wie gesehen – allein in den Händen des Rates der EZB.

---

<sup>4</sup> Wutscher in Schwarze/Becker/Hatje/Schoo, EU-Kommentar, 4. Auflage, Baden-Baden 2019, Art. 130 AEUV, Rn. 2; Siekmann in Siekmann, Kommentar zur Europäischen Währungsunion, Tübingen 2013, Art. 130 AEUV, Rn. 19; siehe auch EuGH, Rs. C-11/00, Kommission/EZB, Rn. 134.

*b) Qualifikation der Reaktion der EZB als „neuer Beschluss“ mit nachvollziehbarer Darlegung der Verhältnismäßigkeitserwägungen*

Für den Fall eines förmlichen Beschlusses sowie etwaiger Zwischenformen bedarf es einer Prüfung, ob hiermit die Voraussetzungen für die weitere Mitwirkung der Bundesbank am PSPP erfüllt sind, d. h. es ist zu prüfen, ob damit (1) ein neuer Beschluss“ vorliegt, in dem (2) „nachvollziehbar dargelegt ist, dass die mit dem PSPP angestrebten währungspolitischen Ziele nicht außer Verhältnis zu dem damit verbundenen wirtschafts- und fiskalpolitischen Auswirkungen stehen.“

**Zuständig für diese Prüfung** der Voraussetzung für die weitere Mitwirkung ist zunächst einmal die **Bundesbank**, die nach dem Ablauf der Dreimonatsfrist darüber befinden muss, ob sie weiter an dem Programm mitwirken kann. Das ist für die Bundesbank keine einfache Situation, weil sie einerseits nach der Vollstreckungsregelung klar an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gebunden ist und diese deshalb beachten muss, andererseits aber hinsichtlich der Entscheidungsgrundlage vom Verhalten des EZB-Rats abhängig ist, dessen Reaktion sie nur sehr begrenzt beeinflussen kann. Außerdem lastet damit die erste Einschätzung über die Zulässigkeit der weiteren deutschen Mitwirkung am PSPP auf der Bundesbank.

Es wäre zudem hilfreich, wenn eine entsprechende Entscheidung der Bundesbank über die Fortsetzung der deutschen Beteiligung am PSPP in Auseinandersetzung mit dem Inhalt der EZB-Reaktion und den Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts begründen würde, warum die Bundesbank die Voraussetzungen für die weitere Mitwirkung („neuer Beschluss“; nachvollziehbare Darlegung der Verhältnismäßigkeitserwägungen) als erfüllt ansieht. Auch hier gilt es aber die Unabhängigkeit zu berücksichtigen: Bundesregierung und Bundestag können einen entsprechenden Beschluss der Bundesbank weder herbeiführen, noch inhaltlich bestimmen. Sie müssen vielmehr die Unabhängigkeit der Bundesbank aus Art. 130 AEUV und Art. 88 GG achten.

Eine offene Frage ist, ob (und gegebenenfalls wie) das Bundesverfassungsgericht sich in die Überprüfung der Voraussetzungen seiner Vollstreckungsanordnung einschalten kann. Nach Auffassung des Gerichts kann es **Vollstreckungsregelungen nach § 35 BVerfGG auch nachträglich aussprechen**.<sup>5</sup> Diese Auffassung wird in der Literatur überzeugend sowohl mit Blick auf den Wortlaut von § 35 BVerfGG als auch aus prozessualen Gründen (das Verfahren ist mit dem Urteil rechtskräftig abgeschlossen) kritisiert.<sup>6</sup> Entsprechende eindeutige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, in denen es von dieser beanspruchten nachträglichen Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht hätte, gibt es bislang nicht. Allerdings teilte das Gericht nach dem Verstreichen der in seinem Urteil zur teilweisen Verfassungswidrigkeit der Erbschaftsteuerregelungen im Jahr 2014 gesetzten Frist mit,<sup>7</sup> dass es das Verfahren wieder auf die Tagesordnung setzen und über

<sup>5</sup> BVerfGE 2, 139, (142); 6, 300 (304); 68, 132 (140); 100, 263, (265); 136, 9, (59); 142, 116, (120).

<sup>6</sup> Sauer in: Walter/Grünewald (Hrsg.), BeckOK BVerfGG (8. Edition, Januar 2020), § 35, Rn. 12; Burmeister in: Barczak, Mitarbeiterkommentar zum BVerfGG (2018), § 35, Rn. 15; Burkiczak in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, BVerfGG (2015), § 35, Rn. 35; a.A. Bethge in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG (58. EL Januar 2020), § 35 Rn. 73.

<sup>7</sup> BVerfGE 138, 136 (251 Rn. 293).

weitere Vollstreckungsmaßnahmen beraten werde.<sup>8</sup> Zu einer Entscheidung über die Frage einer Vollstreckungsanordnung kam es dann nicht, weil der Gesetzgeber am 4.11.2016 die geforderte Neuregelung erließ. Der Vorgang zeigt aber, dass das Bundesverfassungsgericht bereit ist, sich mit der Überwachung der Umsetzung seiner Urteile auch nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu befassen. Es ist außerdem anzunehmen, dass die Kläger des PSPP-Verfahrens das Gericht zu entsprechenden Maßnahmen auffordern werden, wenn die Reaktion der EZB aus ihrer Sicht hinter den Anforderungen aus dem Urteil zurückbleibt. Über eine mögliche Reaktion des Gerichts auf einen solchen Antrag lassen sich sowohl wegen der fehlenden Rechtsprechung wie angesichts der verfassungspolitischen Brisanz der Thematik keine belastbaren Prognosen abgeben.

#### **4. Empfehlung: Verabschiedung eines Beschlusses des Bundestags mit einer „Bitte“ an die EZB**

Die vorstehenden Überlegungen lassen sich dahin zusammenfassen, dass Bundestag und Bundesregierung in möglichst zurückhaltender Form an die EZB herantreten sollten, um ihr die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Darlegung der Verhältnismäßigkeit Erwägungen im Spannungsfeld von Währungspolitik und Wirtschaft- und Industriepolitik nahezulegen. Zugleich wäre zu empfehlen, dass bei einer entsprechenden Bitte ausdrücklich auf Art. 130 AEUV und die Unabhängigkeit der EZB Bezug genommen und deutlich gemacht wird, dass diese Bitte in Respekt der Unabhängigkeit der EZB und in Befolgung eines verfassungsgerichtlichen Urteils geäußert wird.

### **III. Längerfristige Folgen und Handlungsoptionen**

Auch hinsichtlich der längerfristigen Urteilsfolgen sind die Handlungsoptionen von Bundestag und Bundesregierung begrenzt. Längerfristige Urteilsfolgen betreffen ein mögliches Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (1.), die Ausstrahlung der hier für den Bereich der Währungspolitik eingeforderten Verhältnismäßigkeitsprüfung auf andere Bereiche des Unionsrechts (2.) und schließlich die Frage nach möglichen Rechtsänderungen als Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (3.).

#### **1. Mögliches Vertragsverletzungsverfahren durch die Kommission oder einen anderen Mitgliedstaat**

In ersten Reaktionen in der Öffentlichkeit ist intensiv die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland diskutiert worden.<sup>9</sup> Nach den einschlägigen Regelungen des AEUV könnte ein solches Vertragsverletzungsverfahren entweder von der

---

<sup>8</sup>Vgl hierzu die einschlägige Pressemitteilung des Gerichts unter [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-041.html;jsessionid=D1E1EAD0BD5636DA59608BCEF302C661.2\\_cid361](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-041.html;jsessionid=D1E1EAD0BD5636DA59608BCEF302C661.2_cid361)

<sup>9</sup> Etwa Mayer, Auf dem Weg zum Richterfaustrecht?: Zum PSPP-Urteil des BVerfG, VerfBlog, 2020/5/07, <https://verfassungsblog.de/auf-dem-weg-zum-richterfaustrecht/>; Mangold, Der Widerspenstigen Zähmung, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverfg-ezb-urteil-provokation-eugh-eu-vertragsverletzungsverfahren/>.

europäischen Kommission<sup>10</sup> oder von einem anderen Mitgliedstaat betrieben werden. Dies bedeutet, dass **weder die Bundesregierung, noch der Bundestag die Entscheidung über die Durchführung eines solchen Vertragsverletzungsverfahrens selbst in der Hand haben**. Sie können aber sowohl gegenüber der Kommission, als auch gegenüber den anderen Mitgliedstaaten die ihnen zur Verfügung stehenden politischen Einflussmöglichkeiten nutzen, um ein entsprechendes Vertragsverletzungsverfahren nach Möglichkeit zu verhindern.

Nach **ständiger Rechtsprechung des EuGH besteht keine Pflicht der Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten**,<sup>11</sup> auch wenn dies mit dem Wortlaut von Art. 258 Abs. 1 AEUV schwer vereinbar scheint.<sup>12</sup> Die Kommission ist aber nichtsdestotrotz an das höherrangige Recht gebunden, wobei hier insbesondere der Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten (Art. 4 Abs. 2 EUV) eine Rolle spielt. Neben solchen Gleichbehandlungserwägungen lässt sich auch überlegen, ob sich das Ermessen zumindest bei „schwerwiegenden und evidenten Verstößen“ zu einer Rechtspflicht verdichten kann.<sup>13</sup> Es kann kein Zweifel bestehen, dass ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in dem erstmals ein ultra vires-Handeln durch EZB und EuGH bejaht wird, von fundamentaler Bedeutung für die Unionsrechtsordnung ist. Hinzu kommt die politische Erwägung, dass eine Kommission mit einer deutschen Präsidentin sich besonders schwertun dürfte, in einem solchen Fall und angesichts der gegen Polen und Ungarn mit Blick auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze der EU laufenden Verfahren von einem Vertragsverletzungsverfahren abzusehen.

In den Reaktionen der Fachöffentlichkeit mehren sich dementsprechend Stellungnahmen, die ein Vertragsverletzungsverfahren aus europäischer Sicht befürworten und hierfür insbesondere Gründe der Rechtsstaatlichkeit, der Klärung des anwendbaren Unionsrechts und schließlich auch der Fortsetzung eines Dialogs zwischen den Gerichten anführen.<sup>14</sup> Als Gegenargumente werden die Gefahr einer weiteren Eskalation des Konflikts zwischen EuGH und Bundesverfassungsgericht und die Unmöglichkeit einer grundsätzlichen Klärung der Rangfrage im Verhältnis von Unionsrecht und mitgliedstaatlichem Verfassungsrecht angeführt.<sup>15</sup>

---

<sup>10</sup> Insoweit ist für jede Stufe des Verfahrens ein gemeinsamer Beschluss der Kommission erforderlich, vgl. Karpenstein, Art. 258 AEUV, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union (69. EL Februar 2020), Rn. 31, der auch darauf hinweist, dass dies „der politischen Einflussnahme durch dritte Kommissare schon im Vorverfahren breiten Raum gibt.“

<sup>11</sup> Siehe z.B. EuGH, Urteil v. vom 6.12.2007 - C-456/05 – Kommission/Deutschland, Rn. 22.

<sup>12</sup> Vgl. hierzu mit umfangreichen Nachweisen Karpenstein, Art. 258 AEUV Rn. 14 ff., in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union (69. EL Februar 2020).

<sup>13</sup> So etwa Cremer, Art. 258 AEUV, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV (2016), Rn. 42 f.; andere Autoren lehnen gerade für grundlegende institutionelle Verstöße oder für einen Verstoß durch nationale Gerichte eine Einleitungspflicht ab, so Ehrlicke, Art. 258 AEUV, in: Streinz, EUV/AEUV (2018), Rn. 30.

<sup>14</sup> Beispielsweise die Beiträge von Pernice, Sollte die EU-Kommission Deutschland wegen des Karlsruher Ultra-Vires-Urteils verklagen? PRO, <https://verfassungsblog.de/sollte-die-eu-kommission-deutschland-wegen-des-karlsruher-ultra-vires-urteils-verklagen-pro/> oder Leuschner, Ein Vertragsverletzungsverfahren als Deeskalationsinstrument?, <https://verfassungsblog.de/ein-vertragsverletzungsverfahren-als-deeskalationsinstrument/>.

<sup>15</sup> So beispielsweise Möllers, Sollte die EU-Kommission Deutschland wegen des Karlsruher Ultra-Vires-Urteils verklagen? CONTRA, <https://verfassungsblog.de/sollte-die-eu-kommission-deutschland-wegen-des-karlsruher-ultra-vires-urteils-verklagen-contra/>.

Gerade die zuletzt genannte **Klärung der Rangfrage sollte man sich freilich von einem Vertragsverletzungsverfahren nicht erwarten**. Sollte der EuGH mit der Frage befasst werden, so wird er kaum umhinkommen, den strikten Anwendungsvorrang des Unionsrechts vor dem mitgliedstaatlichen Recht einzufordern.<sup>16</sup> Damit wäre lediglich erreicht, dass die jeweiligen Rechtspositionen anhand eines konkreten Rechtsstreits noch einmal explizit formuliert werden.<sup>17</sup> Der tiefer liegende Konflikt, der darin besteht, dass die Position von EuGH und Bundesverfassungsgericht aus der Binnenlogik des jeweiligen dogmatischen Ansatzes als zwingend erscheinen und dementsprechend die entgegenstehende andere Position zurücktreten müsse, wird dadurch nicht gelöst, sondern nur zementiert.<sup>18</sup> Das Bundesverfassungsgericht wird daran festhalten, dass die Union nur diejenigen Zuständigkeiten besitze, die ihr von den Mitgliedstaaten übertragen worden seien (weshalb letztendlich nur ein mitgliedstaatliches Verfassungsgericht über den Umfang der Übertragung entscheiden könne) und der EuGH wird weiterhin auf dem Standpunkt stehen, dass sich der Umfang der Übertragung aus dem Primärrecht der Union ergebe, dessen Auslegung ausschließlich in seine Zuständigkeit falle.<sup>19</sup>

Das Interesse von Bundesregierung und Bundestag sollte momentan auf Deeskalation gerichtet sein. Angesichts der gerade beschriebenen Situation darf man sich von einem Vertragsverletzungsverfahren keine deeskalierende Wirkung versprechen. Die Durchführung eines Vertragsverletzungsverfahrens kann schon wegen des mit diesem Verfahren notwendigerweise verbundenen Vorwurfs des Rechtsverstößes ungeachtet der Vorstufe einer Verhandlungsphase zwischen Kommission und verklagten Mitgliedstaat viel weniger als Dialog zwischen Union und Mitgliedstaat qualifiziert werden als dies beim Vorlageverfahren nach Art. 267 AEUV der Fall ist.<sup>20</sup>

Die in der Literatur teilweise insoweit behauptete **Fortsetzung des Dialogs zwischen den Gerichten erscheint hier eher als euphemistische Formel zur Umschreibung des bestehenden Konflikts**, denn als mögliches Instrument seiner Lösung. Ganz allgemein drängt sich der Eindruck auf, dass die Rede vom Dialog der Richter oder der Kooperation der Verfassungsgerichte zu wenig berücksichtigt, dass es in allen Fällen um die Entscheidung konkreter Rechtsstreitigkeiten geht, bei denen die handelnden Gerichte nicht nur ein weitgehend folgenloses Gespräch führen, sondern in formalisierten Verfahren verbindliche Entscheidungen treffen. Auch das Vorlageverfahren nach Art. 267 AEUV,

---

<sup>16</sup> Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts wird bereits in der Pressemitteilung des Gerichtshofs betont, die als Reaktion auf die Entscheidung des BVerfG herausgegeben wurde, EuGH, Pressemitteilung 58/20 v. 8.5.2020, <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2020-05/cp200058de.pdf>.

<sup>17</sup> Ebenso Möllers, Sollte die EU-Kommission Deutschland wegen des Karlsruher Ultra-Vires-Urteils verklagen? CONTRA, <https://verfassungsblog.de/sollte-die-eu-kommission-deutschland-wegen-des-karlsruher-ultra-vires-urteils-verklagen-contra/>.

<sup>18</sup> Dahingehend auch die Ablehnung einer Einleitungspflicht für derartige Fälle, Ehrlicke, Art. 258 AEUV, in: Streinz, EUV/AEUV (2018), Rn. 30.

<sup>19</sup> Für eine knappe Darstellung der jeweiligen Positionen siehe Walter, Art. 93 Rn. 160 ff., in: Maunz/Dürig, Grundgesetzkommentar (Loseblatt; 84. EL August 2018).

<sup>20</sup> Dieser Punkt findet sich auch in dem grundsätzlich für ein derartiges Verfahren streitenden Beitrag von Pernice, Sollte die EU-Kommission Deutschland wegen des Karlsruher Ultra-Vires-Urteils verklagen? PRO, <https://verfassungsblog.de/sollte-die-eu-kommission-deutschland-wegen-des-karlsruher-ultra-vires-urteils-verklagen-pro/>.



das typischerweise als Dialog (mit einer Auslegungsfrage des vorlegenden Gerichts<sup>21</sup> und einer Antwort des EuGH) beschrieben wird, erfüllt nicht die Voraussetzungen eines Gesprächs auf Augenhöhe. Bei streng normativer Betrachtung ist das vorlegende Gericht auf die Unterbreitung eines Vorschlags beschränkt, während der EuGH die aufgeworfene Rechtsfrage verbindlich entscheidet.

Verbindet das vorlegende Gericht – wie es das Bundesverfassungsgericht in seinen Vorlagefragen an den EuGH getan hat – die Vorlage mit der kaum verhohlenen Drohung, einer vom unterbreiteten Vorschlag abweichenden Entscheidung des EuGH gegebenenfalls die Gefolgschaft zu verweigern, so liegt hierin der Versuch, so massiven Druck auf den EuGH aufzubauen, dass sich ebenfalls kaum von einem Dialog auf Augenhöhe sprechen lässt.

**Empfehlung:** Ein Vertragsverletzungsverfahren wird voraussichtlich keine Klärung der Grundsatzfrage nach dem Vorrang von Unionsrecht oder mitgliedstaatlichem Verfassungsrecht liefern. Die Entscheidung über seine Einleitung liegt ohnehin nicht in der Hand deutscher Staatsorgane. Bundesregierung und Bundestag könnten deshalb allenfalls ihren diplomatischen und politischen Einfluss nutzen, um sowohl auf der Ebene der Kommission wie bei den Regierungen der übrigen Mitgliedstaaten deutlich zu machen, dass ein Vertragsverletzungsverfahren das Problem voraussichtlich nicht lösen, sondern eher verschärfen würde. Ob und gegebenenfalls in welcher Form solche Bemühungen unternommen werden, ist eine politische Entscheidung, bei der sicherlich auch zu bedenken ist, dass die Entscheidung über die (Nicht)Durchführung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland für die Kommission angesichts ihrer deutschen Präsidentin und zahlreicher gegen andere Mitgliedstaaten laufender Verfahren heikel ist. Deshalb sollten entsprechende Bemühungen mit großer Sensibilität betrieben werden.

## **2. Auswirkungen der neuen Rechtsprechung zur Verhältnismäßigkeit**

In der Fachöffentlichkeit hat der Ansatz des Bundesverfassungsgerichts, das Verhältnismäßigkeitsprinzip aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 EUV für die Begrenzung der währungsrechtlichen Kompetenz fruchtbar zu machen, besondere Aufmerksamkeit erregt. Während das Bundesverfassungsgericht den Ansatz als im Unionsrecht so selbstverständlich verankert ansieht, dass es das Fehlen einer entsprechenden Prüfung durch den EuGH als „schlechterdings nicht mehr vertretbar“ und damit „objektiv willkürlich“ einstuft (Rn. 117 ff.), äußern sich nicht wenige Stimmen in der Literatur überrascht über diese Verwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.<sup>22</sup> In der Entscheidung über das PSPP verfolgt die Verhältnismäßigkeitsprüfung erkennbar das Ziel, Auswirkungen

---

<sup>21</sup> Die aber entscheidungserheblich sein muss und nicht bloß hypothetisch sein darf, wie man an der Ablehnung der fünften Vorlagefrage des BVerfG durch den EuGH sieht, vgl. EuGH, Urt. v. 11.12.2018 – Rs. C-493/17, Rn. 165 ff.

<sup>22</sup> Meier-Beck, Ultra Vires?, <https://www.d-kart.de/blog/2020/05/11/ultra-vires/>; Marzal, Is the BVerfG PSPP decision „simply not comprehensible“?, <https://verfassungsblog.de/is-the-bverfg-pspp-decision-simply-not-comprehensible>; Pernice, Sollte die EU-Kommission Deutschland wegen des Karlsruher Ultra Vires-Urteils verklagen? PRO, <https://verfassungsblog.de/sollte-die-eu-kommission-deutschland-wegen-des-karlsruher-ultra-vires-urteils-verklagen-pro/>; Galetta, Karlsruhe über alles? The reasoning on the principle of proportionality in the judgment of 5 May 2020 of the German BVerfG and its consequences, <https://ceridap.eu/karlsruhe-uber-alles-the-reasoning-on-the-principle-of-proportionality-in-the-judgment-of-5-may-2020-of-the-german-bverfg-and-its-consequences/>.

des Gebrauchs der währungspolitischen Kompetenz (einer ausschließlichen Zuständigkeit nach Art. 3 Abs. 1 c) AEUV) auf der Union nicht übertragene Bereiche, namentlich die der Wirtschaft und Fiskalpolitik, zu begrenzen. Bei diesen Abgrenzungen handelt es sich um einen klassischen Streitpunkt, der die Wirtschafts- und Währungsunion seit den Anfängen begleitet hat. Schon im Maastricht-Urteil hat die Frage der Schaffung einer Währungsunion ohne wirtschaftspolitische Kompetenzen eine Rolle gespielt.

Bei genauer Betrachtung der Entscheidungsgründe im PSPP-Urteil wird aber deutlich, dass die vom Bundesverfassungsgericht eingeforderte neuartige Verhältnismäßigkeitsprüfung<sup>23</sup> nicht lediglich ein Instrument für den Bereich der währungspolitischen Zuständigkeiten der EU geschaffen werden soll. Die dogmatische Figur lässt sich vielmehr in alle anderen Bereiche des Unionsrechts prinzipiell übertragen. In der Literatur gibt es bereits erste Stimmen, die vor entsprechenden Folgen im Bereich des Wettbewerbs- und Kartellrechts nachdrücklich warnen.<sup>24</sup>

Aus der Sicht des Bundesverfassungsgerichts dürfte eine solche Anwendung der Verhältnismäßigkeitsprüfung auch in anderen Bereichen unionaler Zuständigkeit allerdings weniger eine nicht intendierte Nebenfolge darstellen. Man kann sich vielmehr fragen, ob hiermit nicht ein **Gegeninstrument gegen die im Unionsrecht vielfach praktizierte finalen Zuständigkeitsbegründung** geschaffen werden soll. Es finden sich jedenfalls in der Geschichte des Unionsrechts zahlreiche Beispiele, in denen die finale Anknüpfung an eine bestehende Unionskompetenz zu erheblichen Auswirkungen in nicht übertragenen Zuständigkeitsbereichen geführt hat, ohne dass diese Folgen bei der Bewertung der Zuständigkeitsbegründung eine größere Rolle gespielt hätten.<sup>25</sup> Das PSPP-Urteil und der dort mit der Verhältnismäßigkeitsprüfung verfolgte Kontrollansatz könnten sich hier als Versuch deuten lassen, dieser finalen Argumentation ein dogmatisches Korrektiv entgegenzusetzen. Es überrascht deshalb nicht, dass für das Verfahren *Egenberger* zum kirchlichen Arbeitsrecht, in dem von der die Verfassungsbeschwerde führenden Diakonie ebenfalls ein ultra vires-Akt des EuGH behauptet wird, bereits über eine Übertragung der Rechtsprechung nachgedacht wird.<sup>26</sup>

Sollte die gerade präsentierte Analyse der Heranziehung des Verhältnismäßigkeitsprinzips im PSPP-Urteil zutreffen, so hätte dies weitreichende Folgen für die Überprüfung unionaler Zuständigkeiten in vielen anderen Bereichen jenseits der Währungspolitik. **Der vom Bundesverfassungsgericht geforderte Ansatz würde den EuGH ganz allgemein zu einer sehr viel strengeren Kontrolle der Zuständigkeiten der Union zwingen und ihm damit insgesamt ein erweitertes Prüfprogramm im Bereich der Kompetenzabgrenzung zwischen Union und Mitgliedstaaten auferlegen.** Es ist absehbar, dass

<sup>23</sup> Der zentrale Unterschied zur sonstigen Verhältnismäßigkeitsprüfung besteht darin, dass unverhältnismäßige Auswirkungen bei der *Ausübung der Kompetenz* gewissermaßen nachträglich das mit der Ausübung doch eigentlich schon angenommene *Bestehen der Kompetenz* wieder entfallen lassen. Üblicherweise begrenzt die Verhältnismäßigkeit nur die Ausübung der Kompetenz.

<sup>24</sup> Ackermann, NZKart 2020, 281 (im Erscheinen); wesentliche Anstöße für die nachfolgenden allgemeinen Überlegungen verdanke ich einem Gespräch mit Thomas Ackermann über die genannten Auswirkungen im Wettbewerbs- und Kartellrecht.

<sup>25</sup> Siehe etwa Scholz, Zum Verhältnis von Europäischem Gemeinschaftsrecht und Verwaltungsverfahrensrecht, DöV 1998, 261; dazu die Reaktion bei Frowein, Kritische Bemerkungen zur Lage des deutschen Staatsrechts aus rechtsvergleichender Sicht, DöV 1998, 806 (807 f.).

<sup>26</sup> Heinig, Why Egenberger Could Be Next, <https://verfassungsblog.de/why-egenberger-could-be-next/>; van den Brink, Is Egenberger next?, <https://verfassungsblog.de/is-egenberger-next/>.

entsprechende Argumente in anderen Bereichen aufgegriffen werden und dem EuGH (und gegebenenfalls auch dem Bundesverfassungsgericht im Wege der ultra vires-Kontrolle) präsentiert werden. Insoweit wirft das PSPP-Urteil grundsätzliche Fragen der Kontrolldichte des EuGH bei der Überprüfung der Zuständigkeiten von Union und Mitgliedstaaten auf, die wegen der klaren Einforderung einer entsprechenden Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht erhebliches weiteres Konfliktpotenzial bergen. In der Literatur sind bereits – für mich überzeugend – erhebliche Bedenken gegen eine solche Verwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips bei Kompetenzabgrenzungsfragen geäußert worden.<sup>27</sup> Die sich hier stellenden Probleme bedürfen allerdings noch weiterer Analyse und Erörterung in Wissenschaft und Praxis.

**Empfehlung:** In dem hier angesprochenen Bereich der Kontrolldichte des EuGH bei der Überprüfung der Zuständigkeit von Union und Mitgliedstaaten bestehen keine unmittelbaren Handlungsoptionen für Bundesregierung und Bundestag. Dementsprechend können keine konkreten Empfehlungen abgegeben werden. Die weitere Entwicklung in diesem Bereich sollte aber wegen des genannten Konfliktpotenzials unbedingt im Auge behalten und kritisch begleitet werden.

### **3. Rechtsänderungen als Reaktion auf das Urteil?**

Urteile interpretieren das geltende Recht. Dementsprechend ist die Politik nicht gehindert, in Reaktion auf Urteile, mit deren Ergebnis sie nicht einverstanden ist, das geltende Recht abzuändern und anzupassen. Eine solche Reaktion muss nicht notwendig als Missachtung oder Umgehung der sie auslösenden Gerichtsentscheidung verstanden werden. Gerade die Rechtsprechung des französischen Conseil constitutionnel zur europäischen Integration zeigt, dass verfassungsgerichtliche Entscheidungen dazu dienen können, den Umfang notwendiger Verfassungsänderungen zu klären und diese dann auch durchzuführen.<sup>28</sup> Allerdings zeigt dieses Beispiel auch, dass die betreffenden Reaktionen sich dort auf das anwendbare materielle Recht bezogen haben. Eine Beschneidung der Zuständigkeiten eines Verfassungsgerichts als Reaktion auf ein von der Politik kritisierendes Urteil hätte demgegenüber eine ganz andere Qualität, weil damit potenziell ein Angriff auf die Verfassungsgerichtsbarkeit als Institution verbunden wäre. Eine solche Reaktion wäre unter dem Rechtsstaatsprinzip und Gewaltenteilungsgesichtspunkten hoch problematisch. Sie würde im Übrigen Bestrebungen in einigen Mitgliedstaaten Vorschub leisten, die Handlungs- und Kontrollmöglichkeiten der dortigen (Verfassungs)Gerichtsbarkeit einzuschränken. Nicht zu Unrecht wird dem PSPP-Urteil vorgeworfen, dass es solche Wirkungen ohnehin schon habe, weil es die Bindungswirkung einer EuGH-Entscheidung im Vorabentscheidungsverfahren verneine.<sup>29</sup> Dem lässt sich auch nur teilweise ent-

---

<sup>27</sup> Siehe nochmals die Nachweise in Fn. 22.

<sup>28</sup> Diese in der französischen Literatur als Verfahren "à double détente" bezeichnete Praxis des Conseil constitutionnel reicht zurück bis zum Vertrag von Maastricht, siehe Walter, Die drei Entscheidungen des französischen Verfassungsorgans zum Vertrag von Maastricht über die Europäische Union, EuGRZ 1993, 183 (184)

<sup>29</sup> Etwa bei Mayer, Auf dem Weg zum Richterfaustrecht?: Zum PSPP-Urteil des BVerfG, VerfBlog, 2020/5/07, <https://verfassungsblog.de/auf-dem-weg-zum-richterfaustrecht/>.

gegenhalten, dass das Bundesverfassungsgericht nun einmal nur anhand des Grundgesetzes und für die deutsche Verfassungsordnung entscheide.<sup>30</sup> Dieses Gegenargument berücksichtigt nicht hinreichend, dass die **Verpflichtung auf die europäische Integration geltendes Verfassungsrecht und inzwischen auch Teil der deutschen Verfassungsidentität** ist.<sup>31</sup> Dementsprechend kann man durchaus – gerade in verfassungsgerichtlichen Grundsatzentscheidungen zum Integrationsprozess – eine Pflicht zur Berücksichtigung von Auswirkungen auf die europäische Integration annehmen.

Das vom Bundesverfassungsgericht herangezogene materielle Recht besteht zum einen im unionalen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 5 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 EUV) und zum anderen in einer Rückkopplung der Zuständigkeitsausübung durch die Europäische Union an das Demokratieprinzip des Grundgesetzes und damit an Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG und 38 Abs. 1 GG. Theoretisch wäre zwar eine klarstellende Änderung des Primärrechts möglich, mit der die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips auf Kompetenzabgrenzungen ausgeschlossen wird. Eine entsprechende Änderung erscheint aber wegen des aufwendigen Verfahrens der Vertragsänderung und sicherlich auch mit Blick auf unterschiedliche rechtspolitische Vorstellungen zu dieser Frage wenig aussichtsreich. Änderungen beim Demokratieprinzip kommen ebenso wenig in Betracht wie eine Begrenzung der Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts.

**Empfehlung:** Änderungen des anwendbaren Rechts in Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts sind nicht zu empfehlen.

#### IV. Zusammenfassende Bewertung

1. Das PSPP-Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist von **höchster europapolitischer Brisanz**. Diese resultiert unmittelbar aus dem Umstand, dass das Bundesverfassungsgericht mit dieser Entscheidung erstmals im Rahmen der ultra vires-Kontrolle dem EuGH die Gefolgschaft verweigert hat.

2. Noch weiterreichender dürften die mit der Heranziehung des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Rahmen der Kontrolle der Kompetenzausübung der Union verbundenen Auswirkungen auf die Rechtsprechung des EuGH sein. Das **Bundesverfassungsgericht versucht mit seinem Ansatz den EuGH dazu zu zwingen, seine Kontrolle über die Ausübung der Zuständigkeit der Union auszuweiten und zu intensivieren**. Dieser sehr der deutschen Tradition verfassungsgerichtlicher Kontrolle verhaftete Ansatz dürfte nicht ohne Weiteres den Rechtstraditionen anderer Mitgliedstaaten entsprechen.

3. Das Bundesverfassungsgericht setzt in seiner Vollstreckungsregelung nach § 35 BVerfGG mit der Drohung, die Beteiligung der Bundesbank am PSPP zu stoppen, den Hebel der deutschen Finanzkraft ein, um seine Vorstellungen von gerichtlicher Kontrolle auf der europäischen Ebene durchzusetzen. **Es darf nicht überraschen, wenn diese Kombination von deutschem Rechtsdenken und deutscher Wirtschaftsmacht**

---

<sup>30</sup> So in der Tendenz Möllers, Sollte die EU-Kommission Deutschland wegen des Karlsruher Ultra-Vires-Urteils verklagen? CONTRA, <https://verfassungsblog.de/sollte-die-eu-kommission-deutschland-wegen-des-karlsruher-ultra-vires-urteils-verklagen-contra/>

<sup>31</sup> Zu den Wechselwirkungen zwischen europäischer und mitgliedstaatlicher Verfassungsidentität, Walter/Vordermayer, Verfassungsidentität als Instrument richterlicher Selbstbeschränkung in transnationalen Integrationsprozessen, JÖR 63 (2015), 129 ff. (164 f.)

**in anderen Mitgliedstaaten Hegemonialängste und dementsprechende Abwehrreaktionen auslöst.**

4. Ob es zur Durchführung eines Vertragsverletzungsverfahrens kommt, entscheiden allein die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten. Eine verbindliche Klärung des Verhältnisses von Unionsrecht und mitgliedstaatlichem Verfassungsrecht sollte man sich von einem solchen Verfahren nicht versprechen. Vielmehr birgt es eine erhebliche Gefahr weiterer Eskalation. **Etwaige Versuche Deutschlands, auf die Nichtdurchführung eines solchen Verfahrens hinzuwirken, sind politisch heikel und müssen deshalb mit großer Sensibilität betrieben werden.**

5. Unabhängig davon, wie man sich zu dieser Frage der Kompetenzausübung und ihrer Kontrolle durch den EuGH stellt, sollte allseits ein politisches Interesse daran bestehen, den Konflikt zwischen Bundesverfassungsgericht und EuGH nicht weiter zu eskalieren. **Bundesregierung und Bundestag sollten deshalb einerseits klar ihren Respekt vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Ausdruck bringen, zugleich aber im Rahmen der hier aufgezeigten Möglichkeiten auf eine Deeskalation hinwirken.**

Prof. Dr. Christian Walter